

Praktisches Studiensemester im Wintersemester 2019/20 – Informationen –

Inhaltsverzeichnis

1.	Studienaufbau und Studienabschluss.....	1
2.	Praxisstellen und deren Anerkennung.....	1
3.	Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters	2
3.1	Beginn	2
3.2	Dauer	2
3.3	Fehlzeiten.....	3
4.	Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters	3
4.1	Allgemeine Zielsetzung	3
4.2	Zielsetzung im Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik.....	4
5.	Betreuung durch die Hochschule	4
5.1	Theorie-Praxis-Seminare.....	4
5.2	Supervision.....	5
6.	Betreuung durch die Praxisstelle.....	5
7.	Vertragliche Grundlagen.....	6
7.1	Ausbildungsvereinbarung	6
7.2	Ausbildungsrahmenplan	6
7.3	Tätigkeitsnachweis.....	6
8.	Auswertungsbericht.....	6
9.	Anerkennung des praktischen Studiensemesters	8
10.	Versicherungsrechtliche Grundlagen.....	8
11.	Praktisches Studiensemester im Ausland	8
12.	Zuständigkeiten	9

Anlage: Termine und Fristen fürs praktische Studiensemester (PS) im **Wintersemester 2019/20** im Inland

1. Studienaufbau und Studienabschluss

Das siebensemestriges Vollzeitstudium mit einem integrierten praktischen Studiensemester (PS) im dritten Semester, endet mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) in Pflegepädagogik. Zugleich eröffnet der Bachelor den Zugang zu einem fachlich passenden Masterprogramm; für die spätere Tätigkeit als Pflegepädagogin/Pflegepädagoge wird der Masterabschluss nachdrücklich empfohlen. Über bestehende Anrechnungsverfahren kann sich das Studium verkürzen.

Das Studienkonzept organisiert das Lehrangebot durchgängig als Studium angewandter Pflegewissenschaft in Kombination mit Gesundheitswissenschaften; ergänzt werden die fachwissenschaftlichen Studienanteile durch bildungswissenschaftliche Module. Diesem Konzept dient die Einteilung des Studienangebots in fünf pflegepädagogische und -wissenschaftliche Studienbereiche und die Modularisierung der Inhalte. Die Studienanforderungen sind mit Creditpunkten gemäß dem Europäischen Credit Transfersystem (ECTS) bewertet. Mit der erfolgreichen Absolvierung des praktischen Studiensemesters werden 30 Creditpunkte erworben.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind eine abgeschlossene Pflegeausbildung oder ein Abschluss als Hebamme/Entbindungspfleger sowie die allgemeine bzw. die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife. Eine Zulassung ist auch möglich für Pflegefachkräfte mit abgeschlossener Fortbildung nach § 19 Landespflegegesetz.

2. Praxisstellen und deren Anerkennung

Das praktische Studiensemester soll an anerkannten Ausbildungseinrichtungen des Gesundheitswesens absolviert werden. Hierzu zählen insbesondere Schulen für Pflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflege- wie auch Gesundheits- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Altenpflegesschulen), Schulen für Gesundheitsberufe und Lehranstalten für Hebammen/Entbindungspfleger. In Absprache mit der Studiengangleitung und dem

Praxisamt kann das PS auch in der Fort- und Weiterbildung für Pflege- und Gesundheitsberufe absolviert werden.

Im Sinne der Rollenklarheit und der Offenheit in Bezug auf die Lernerfahrungen ist seitens der Studierenden eine Praxiseinrichtung auszuwählen, in der sie bislang nicht beschäftigt waren und in der sie nicht selbst ihre Ausbildung durchlaufen haben. Ausnahmen können in begründeten Fällen in Absprache mit der Studiengangleitung zugelassen werden und sind von der Leitung des Praxisamts zu genehmigen.

Die Praxisstelle ist i. d. R. so zu wählen, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich ist (Sonderregelungen und Regelungen bei praktischen Studiensemestern im Ausland siehe Punkt 5 und 11).

Ein PS an verschiedenen Praxisstellen kann vom Praxisamt nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden. Ein **Wechsel der Praxisstelle** während eines praktischen Studiensemesters kann nur in den Fällen von der Leitung des Praxisamts genehmigt werden, in welchen nur auf diese Weise die Gefährdung des ordnungsgemäßen Abschlusses des praktischen Studiensemesters abgewendet werden kann. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden (vgl. Information „Wechsel der Praxisstelle während des praktischen Studiensemesters im In- und Ausland – Verfahrensvorschrift“).

Für die Suche einer geeigneten Praxisstelle ist der/die Studierende verantwortlich (vgl. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 **in der jeweils gültigen Fassung**). Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praxiseinrichtung. Hierzu können die Studierenden den Praxisstellenordner des Praxisamts und das Beratungsangebot der Fachberater/innen im Praxisamt nutzen. Die Anerkennung der Stelle erfolgt mit Unterzeichnung der Ausbildungsvereinbarung durch die Fachberatung im Praxisamt im Auftrag der Hochschule. Sie wird mit der Unterzeichnung rechtswirksam. Die Formulare sind im Intranet-Auftritt der Hochschule zu finden.

Bei Interesse an einem PS im Ausland ist es unbedingt erforderlich, das Beratungsangebot der Fachberater/innen im Praxisamt zu nutzen. Weiterhin bietet das International Office Unterstützung und Beratung an (siehe Punkt 12).

3. Voraussetzungen und zeitlicher Rahmen des praktischen Studiensemesters

3.1 Beginn

Für die Zulassung zum praktischen Studiensemester müssen Leistungen im Umfang von mindestens 30 Creditpunkten aus dem ersten Studienabschnitt erbracht sein (§ 35 Ziffer 3 Abs. 3 S. 3 Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung).

Das PS kann **frühestens am 22.07.2019**, und muss **spätestens am 30.09.2019** begonnen werden. Studierende, die im vorhergehenden Semester nicht immatrikuliert bzw. beurlaubt waren, halten Rücksprache mit den Fachberater/innen des Praxisamts bzgl. des frühesten Anfangstermins.

3.2 Dauer

Das PS wird im dritten Studiensemester absolviert. Es **umfasst 100 Arbeitstage** (vgl. § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Bachelor-Studiengänge (SPO Bachelor) vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung) im Umfang **tariflicher Vollarbeitszeit der Praxisstelle**. **Feiertage**, die auf einen Werktag fallen, werden dabei als Arbeitstage gezählt. Die Arbeitstage werden pauschal durch fünf (5) geteilt, um die Arbeitswochen zu berechnen. 100 Arbeitstage sind demnach 20 Wochen.

Die Dauer des praktischen Studiensemesters muss außerdem um die Zahl der angesetzten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verlängert werden. Das heißt, dass bei drei (3) Tagen Freistellung für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die **Mindestdauer des PS 21 Wochen** beträgt.

Krankheitstage oder **Freistellungen vom Dienst** können nicht als Arbeitstage gewertet werden. Es wird von daher empfohlen, das praktische Studiensemester mit der Praxisstelle auf **mindestens 23 Wochen** Dauer zu planen. Andernfalls müssen Fehltag nachgearbeitet werden.

Kommt es zu einer Verlängerung der Dauer des praktischen Studiensemesters, muss das Praxisamt darüber schriftlich von der Praxisstelle informiert werden.

Für die Studierenden besteht kein Rechtsanspruch auf Urlaub/Freistellung während des PS. Regelungen zur Freistellung müssen vor Beginn des praktischen Studiensemesters geklärt werden.

Im Einzelfall kann die Dauer des praktischen Studiensemesters auf 95 Tage (19 Wochen tariflicher Vollarbeitszeit) herabgesetzt werden. Darüber hinaus kann die Wochenarbeitszeit bei Erhöhung der Präsenztage reduziert werden. Ein solcher Einzelfall liegt vor, wenn eine Studentin oder ein Student mit Erziehungsaufgaben von Kindern unter 18 Jahren besonders belastet ist, schwerpflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt versorgt oder selbst eine chronische Krankheit hat. Der Antrag muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters im Praxisamt gestellt werden. Formulare und Informationen sind in den Infokästen des Praxisamts und im Intranet der Hochschule zu finden.

Über **mögliche Anrechnungen** zum praktischen Studiensemester entscheidet die Studiengangleitung. Die Richtlinie zur Anrechnung ist auf der Homepage der Hochschule zu finden.

3.3 Fehlzeiten

Die/der Studierende ist verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Entsprechend der betriebsinternen Regelung, hat der/die Studierende der Praxisstelle bei Krankheit ein ärztliches Attest fristgerecht vorzulegen.

Regelungen bei Verhinderung der Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen aufgrund einer Erkrankung finden Sie unter Punkt 5 dieses Informationsblattes. Falls die Erkrankung zu einer Verlängerung der Dauer des PS führt, muss das Praxisamt darüber schriftlich mit Bestätigung der Praxisstelle informiert werden.

Krankmeldungen, die die Arbeitszeit im praktischen Studiensemester betreffen, sind direkt in der Praxisstelle abzugeben. Im Sekretariat des Praxisamts ist nur das Formular „Bescheinigung der geleisteten Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters“ abzugeben. Es enthält alle Angaben zu Freistellung und Krankheitstagen.

4. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters

4.1 Allgemeine Zielsetzung

Das praktische Studiensemester dient dem allgemeinen Studienziel, eine hohe Berufsbefähigung für einen sich flexibilisierenden Arbeitsmarkt zu erreichen.

Insbesondere sollen die Studierenden

- professionelles/pädagogisch-didaktisches Handeln und Wirken beobachten, einüben, reflektieren und mit theoretischem Wissen verknüpfen
- die künftige Berufsrolle real erleben und als Teil der persönlichen Entwicklung verarbeiten und reflektieren
- eine oder mehrere Zielgruppen und deren Lebenswelt und Handlungsfeld kennen lernen
- ein Arbeitsfeld, Arbeitsteams und Rahmenbedingungen im Kontext der Pflegepädagogik kennen lernen und
- Maßnahmen der Schul- und Qualitätsentwicklung, der Organisation und Evaluation im Berufsfeld kennen lernen.

4.2 Zielsetzung im Bachelor-Studiengang Pflegepädagogik

Das PS dient dem theoriegestützten Zugang zur Bildungspraxis im Sinne des forschenden Lernens: ausgehend von eigenen Zielsetzungen und Fragestellungen erfolgt die methodisch-gestützte und systematische Beobachtung und Reflexion unterschiedlicher Aus-, Fort- und Weiterbildungsaspekte sowie die durch Beratung und Begleitung unterstützte eigenständige Übernahme ausgewählter pflegepädagogischer Tätigkeiten, insbesondere von Unterricht, Lehr- und Lernveranstaltungen sowie Anleitung und Begleitung an beiden Lernorten.

In Abhängigkeit von der Praxisstelle und individueller Studienschwerpunkte haben die Studierenden

- Einblick in die Organisation, Struktur, Kultur, Leitbild und die Konzeption der jeweiligen Bildungseinrichtung genommen
- Einblick in Ausbildungsplanung, Lehrplanarbeit, Entwicklung des Curriculums und Stundenplanerstellung erhalten
- bei Unterrichten der Lehrenden der jeweiligen Bildungseinrichtung hospitiert und den Unterricht reflektiert
- eigene Unterrichtsversuche mit pflege- und gesundheitswissenschaftlichem Schwerpunkt durchgeführt und reflektiert
- zwei Unterrichtsbesuche/Lehrproben auf der Grundlage eines schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsentwurfs absolviert und dazu eine an Kriterien orientierte differenzierte Rückmeldung von Experten_innen erhalten
- an der Praxisbegleitung und -anleitung im Rahmen der praktischen Ausbildung teilgenommen
- bei der Leistungsüberprüfung mitgewirkt und/oder Einblicke in Bewerbungsgewinnung und -auswahl erhalten
- Ggf. Einblick in die Bildungsbedarfsermittlung und die Programmgestaltung und -durchführung genommen (in der Fort- und Weiterbildung).

(vgl.: gültige Modulbeschreibung zum praktischen Studiensemester)

5. Betreuung durch die Hochschule

Die Betreuung der Studierenden während des PS umfasst zwei Veranstaltungsformate: 1. das Theorie-Praxis-Seminar (Teilnahmepflicht) und 2. die Supervision (freiwillig). Die Studierenden sind für die pflichtmäßige Teilnahme am Modul „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ von der Praxisstelle an drei (3) Tagen freizustellen. Die Absprache über die Supervisionsteilnahme als Arbeitszeit kann individuell mit der Praxisstelle geklärt werden.

5.1 Theorie-Praxis-Seminare

Studierende müssen sich für das praktische Studiensemester und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen d. h. für das Theorie-Praxis-Seminar (TPS) und ggf. für die Supervision (SV) über die Intranetseite der Hochschule Esslingen anmelden. Das Online-Anmeldeformular ist auf der Seite des **Praxisamts SAGP** unter dem **Menüpunkt „Praktisches Studiensemester“ – „Online-Anmeldung“** zu finden:

<https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/fakultaeten/sagp/praxisamt-sagp/praktisches-studiensemester/online-anmeldung.html>

Das Praxisamt kann die Gruppeneinteilungen für die Theorie-Praxis-Seminare erst vornehmen, nachdem alle Anmeldungen eingegangen sind. Eine Übersicht der einzuhaltenden Fristen ist in der Anlage dieses Infopapiers zu finden.

Die **Theorie-Praxis-Seminare** finden an drei (3) Terminen im Umfang von 4 Stunden à 45 Minuten (3 SWS) an der Hochschule in Esslingen statt. Die Gruppengröße soll i. d. R. 12 Teilnehmer/innen nicht überschreiten.

Um die nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche fachliche Begleitung im PS durch die Hochschule zu ermöglichen, ist eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Theorie-Praxis-Seminaren erforderlich. Bei einem Fehlen aufgrund von Krankheit oder anderen wichtigen Gründen muss die/der zuständige Lehrende vorher informiert werden. Sie/er entscheidet über etwaige Ersatzleistungen.

Für Studierende, die mehr als 100 Kilometer entfernt vom Hochschulort Esslingen ihr praktisches Studiensemester absolvieren, können gesonderte Formen der Betreuung während des PS vereinbart werden.

Die **Theorie-Praxis-Seminare** werden von Professoren/Professorinnen des Studiengangs geleitet. Im Rahmen des TPS wird zu den unterschiedlichen Aspekten pflegepädagogischer Tätigkeiten und ihrer Rahmenbedingungen in der Form gearbeitet, dass die Erfahrungen der Studierenden vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Theorie reflektiert werden. Weiterhin werden sie zur fachlichen Begleitung und Unterstützung genutzt, die sich an den von den Studierenden zu erarbeitenden Praxisaufgaben orientieren. Zudem werden Fragen der Berufsidentität und professionellen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen reflektiert.

Unterrichtsbesuche/Lehrproben: Während des praktischen Studiensemesters finden zwei Unterrichtsbesuche/Lehrproben statt. Eine/r der beiden Unterrichtsbesuche/Lehrproben sollte unter Anleitung der Begleitlehrerin/des Begleitlehrers der Praxisstelle stattfinden, der/die andere unter Anleitung der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors.

Bei Studierenden, die weiter als 100 km entfernt vom Hochschulort Esslingen ihr PS absolvieren, können beide Unterrichtsbesuche/Lehrproben durch die Mentorin/den Mentor an der Praxisstelle angeleitet werden.

Die Regelung muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters mit der/dem für die Theorie-Praxis-Seminare zuständigen Professorin/Professor abgesprochen werden. (vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung und die jeweils gültige Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“).

5.2 Supervision

Die **Supervision** ist eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung, die als Zusatzangebot an acht (8) Terminen pro Semester im Umfang von 3 Stunden à 45 Min (= 2 ¼ Zeitstunden) stattfindet. Für die Studierenden besteht keine Teilnahmepflicht. Die Teilnahme wird zertifiziert, wenn die Studierenden an mindestens sieben (7) Terminen teilgenommen haben. Jede Supervisions-Gruppe hat 3 bis 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Supervision wird von externen Lehrbeauftragten durchgeführt, die in der Regel eine Supervisionsausbildung nachgewiesen haben.

Die Studierenden müssen bei der **Online-Anmeldung** für das praktische Studiensemester auch angeben, ob sie an der Supervision teilnehmen möchten. Die Anmeldung zur SV verpflichtet zur **kontinuierlichen Teilnahme**. Die Einteilung der Studierenden in die Gruppen erfolgt arbeitsfeldspezifisch. Die organisatorische Abwicklung der Gruppeneinteilung und Vermittlung geeigneter Supervisorinnen und Supervisoren erfolgt durch das Praxisamt.

Ziel der Supervision ist, dass die Studierenden lernen, ihre Praxiserfahrungen während des praktischen Studiensemesters vor dem Hintergrund ihrer eigenen persönlichen Entwicklung zu reflektieren.

In Absprache mit der Praxisstelle kann die Supervisions-Zeit als Arbeitszeit anerkannt werden.

6. Betreuung durch die Praxisstelle

Die Praxisstelle benennt möglichst für das gesamte PS eine Begleitlehrerin/ein Begleitlehrer für die Studierenden, der/die die Studierenden bei der Exploration der Ausbildungswirklichkeit und der eigenständigen Übernahme ausgewählter pflegepädagogischer Tätigkeiten begleitet und unterstützt. Die Begleitlehrerin/der Begleitlehrer dient dabei als Gesprächspartner/in zur Informationsgewinnung, als Anleiter/in und ist für Reflexion und für konstruktives Feedback verantwortlich.

In regelmäßigen Feedback-Gesprächen werden die Stärken und Verbesserungspotentiale der Studierenden thematisiert und die sich daraus ableitenden Ziele formuliert. Eine kontinuierliche Dokumentation lässt den Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden sichtbar werden.

Studierende/r und Begleitlehrer/in legen gemeinsam eine Zielvereinbarung in Form des **Ausbildungsrahmenplans** fest. Dies dient dazu, die Lernziele der Studierenden, die Anforderungen der Hochschule und das Lernangebot der Institution aufeinander abzustimmen sowie individuelle Schwerpunktsetzungen vornehmen zu können.

Dabei werden zeitliche und inhaltliche Abstimmungen vorgenommen. Es ist hierbei auf eine sinnvolle Einteilung zu achten, bei der folgende Inhalte berücksichtigt werden sollen: Organisation und Verwaltung, Ausbildungsplanung und Curriculum, Besprechungsstrukturen, Unterricht am Lernort Schule, praktische Anleitung am Lernort Praxis, Lernortkooperation, Formen der Leistungsüberprüfung und Bewertungsgewinnung und/oder -auswahl. Die Begleitlehrerin/der Begleitlehrer unterzeichnet den Ausbildungsrahmenplan.

7. Vertragliche Grundlagen

7.1 Ausbildungsvereinbarung

Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit der Hochschule vor Beginn des praktischen Studiensemesters eine Ausbildungsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt werden.

Die Ausbildungsvereinbarung **muss vor Beginn des praktischen Studiensemesters** im Praxisamt vorliegen, spätestens jedoch am **01. September**.

Bitte geben Sie die Ausbildungsvereinbarung **in dreifacher Ausfertigung** (mit Unterschrift der Praxisstelle und der Studentin/des Studenten) im Praxisamt ab bzw. werfen Sie diese in den Briefkasten des Praxisamts oder senden Sie uns diese per Post zu.

Ein unterschriebenes Formular verbleibt im Praxisamt, ein Formular erhält die Praxisstelle, eines der/die Student/-in.

Der Student/die Studentin holt zwei der Formulare nach Gegenzeichnung im Sekretariat des Praxisamts ab und leitet ein Exemplar an die Praxisstelle weiter. Die Formulare und Informationen sind im Intranet der Hochschule zu finden.

(vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung und die aktuell gültige Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“).

7.2 Ausbildungsrahmenplan

Die **Abgabe** des Ausbildungsrahmenplans soll spätestens **sechs (6) Wochen nach Beginn des PS** in einfacher Ausfertigung im Sekretariat des Praxisamts erfolgen. Nach der Genehmigung durch die/den zuständige/n Fachberater/in des Praxisamts wird der Ausbildungsrahmenplan Teil der Ausbildungsvereinbarung.

7.3 Tätigkeitsnachweis

Nach § 4 der SPO Bachelor stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist

(vgl. Formular „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“).

8. Auswertungsbericht

Nach § 4 der SPO Bachelor haben die Studierenden während des praktischen Studiensemesters einen schriftlichen Bericht (Auswertungsbericht) zu erstellen. Der Auswertungsbericht ist nach § 35, Abs. 3.3 (2) der SPO Bachelor eine Prüfungsvorleistung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

Ein Exemplar des Auswertungsberichtes und die schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsentwürfe für die Unterrichtsbesuche/Lehrproben sind **bis spätestens einen Monat nach Beendigung des praktischen Studiensemesters im Sekretariat des Praxisamts einzureichen**.

Der Bericht wird von der für die Theorie-Praxis-Seminare zuständigen Professorin oder dem zuständigen Professor als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Der Auswertungsbericht kann nach Bewertung/Besprechung durch die zuständige Leitung des TPS der Praxiseinrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Wenn eine Studentin oder ein Student **einen ganz besonderen Grund** hat (z.B. ärztlich attestierte Krankheit), aus dem sie/er die vorgeschriebene Abgabefrist nicht einhalten kann, so hat sie/er schon **vor Ablauf der Abgabefrist** das Sekretariat des Praxisamts zu informieren und eine Verlängerung schriftlich mit Begründung zu beantragen. Nach Absprache mit der Leitung der Theorie-Praxis-Seminare wird ggf. dem Antrag entsprochen.

Überschreitet ein/e Studierende/r die vorgeschriebene Abgabefrist oder die eventuell gewährte Nachlieferungsfrist, so erfolgt durch die Leitung des Praxisamts die **Nichtanerkennung des praktischen Studiensemesters**.

Inhalte des Auswertungsberichts

Die Studierenden erstellen die Grundlage des Auswertungsberichts während des praktischen Studienseesters in Form einer Sammlung der erhobenen Daten zu der Bildungseinrichtung und den unterschiedlichen Ausbildungsaspekten. Diese Datensammlung wird während des PS und im Anschluss ausgewertet und reflektiert.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob und inwieweit die Ziele des praktischen Studienseesters erreicht wurden. Der Auswertungsbericht soll inhaltlich eine systematische Reflexion der konkreten Lernerfahrungen vor dem Hintergrund der Zielformulierungen des Ausbildungsrahmenplans und der im Studium erworbenen und noch zu erwerbenden Kompetenzen enthalten.

Der schriftliche Bericht muss in Umfang, Form und unter Beachtung der Zitierregeln den Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten entsprechen (vgl. „Standard für Hausarbeiten“) (Zeilenabstand: 1,5 Zeilen, Schrifttyp: Arial, Schriftgrad 11, linker Rand 2,5 cm und rechter Rand 3,0 cm).

Die letzte Seite des Auswertungsberichtes enthält eine **Erklärung und eine Unterschrift** der/des Studierenden: *„Hiermit versichere ich, dass ich diesen Auswertungsbericht zum praktischen Studienseester selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.“*

Der Bericht besteht aus den erhobenen Daten zur Schulstruktur und -kultur, Beobachtungsprotokollen von Unterricht und Praxisanleitung und einer Dokumentation des Unterrichtsentwurfes der Lehrprobe, die ohne betreuende/n Professorin/Professor stattgefunden hat. Dies wird ergänzt durch die Reflexion und Auswertung des praktischen Studienseesters im Hinblick auf Zielvereinbarung und Zielerreichungsgrad, die eigenständigen Aufgaben (z. B. eigene Unterrichte), die flankierenden Angebote (TPS und SV), sowie dem Bezug des praktischen Studienseesters zum bisherigen und zukünftigen Studienverlauf.

Die schriftlich ausgearbeiteten Unterrichtsentwürfe für die Unterrichtsbesuche/Lehrproben werden dem Bericht als Anlage hinzugefügt. Sie enthalten in der Regel folgende Gliederungspunkte (jeweils abhängig vom gewählten didaktischen Modell):

1. Allgemeine Angaben und Einführung
2. Bedingungsanalyse (Rahmenbedingungen, Lernvoraussetzungen)
3. Sachanalyse
4. Didaktische Analyse mit Begründung des gewählten didaktischen Modells
5. Ziele der Lernsituation in Form von Kompetenzbeschreibungen
6. Methodische und organisatorische Entscheidungen
7. Verlaufsübersicht
8. Reflexion des durchgeführten Unterrichts und der didaktischen Entscheidungen

Anlagen Literaturverzeichnis

(vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung und die aktuell gültige Modulbeschreibung „Praktisches Studienseester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“).

9. Anerkennung des praktischen Studienseesters

Voraussetzungen für die Anerkennung des praktischen Studienseesters sind:

- Vorlage einer Bescheinigung der Praxisstelle (Tätigkeitsnachweis) über die Ableistung des PS (Beginn und Ende der Ausbildungszeiten, Fehlzeiten)
- Bestehen der Studienleistung „Auswertungsbericht“
- Vorlage der Bescheinigungen über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (vgl. Punkt 5 dieser Information)
- bei einem praktischen Studienseester im Ausland ist zusätzlich die Abgabe eines Zwischenberichtes verpflichtender Bestandteil der Anerkennung (siehe Infoblatt zum praktischen Studienseester im Ausland).

Auf der Grundlage dieser genannten Unterlagen entscheidet nach § 4 der SPO Bachelor die Leitung des Praxisamts, ob die Studierende/der Studierende das praktische Studienseester erfolgreich abgeschlossen hat.

Wird das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich anerkannt, so kann es nach § 4 der SPO Bachelor einmal wiederholt werden.

(vgl. Verwaltungsvorschrift vom 07.11.2008 zu § 4 der SPO Bachelor vom 20. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung und die aktuell gültige Modulbeschreibung „Praktisches Studiensemester und Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“).

10. Versicherungsrechtliche Grundlagen

Krankenversicherung: In Deutschland unterliegen Studierende, auch während Praktika in Unternehmen, der studentischen Krankenversicherungspflicht. Studierende müssen während des praktischen Studiensemesters (ebenso wie während der Theoriesemester) für ihre Krankenversicherung selbst Sorge tragen.

Für die Dauer des praktischen Studiensemesters sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, weil es sich um ein verpflichtend vorgeschriebenes praktisches Studiensemester handelt. Die Versicherungsträger nehmen in der Regel keine Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an. Aus Sozialversicherungsbeiträgen, die eventuell in praktischen Studiensemestern bezahlt werden, lassen sich nach dem Studium keine Versicherungsleistungen (z. B. Arbeitslosengeld) ableiten.

Unfallversicherung: Studierende sind während des praktischen Studiensemesters i. d. R. beim Unfallversicherungsträger der Praxisstelle unfallversichert. Dies ist bei der Ausbildungsvereinbarung zu kennzeichnen.

Wenn Studierende Praktika im Ausland absolvieren oder an einer Stelle, die keinem Unfallversicherungsträger angehört, besteht die Möglichkeit, eine allgemeine Unfallversicherung bei einem privaten Versicherungsträger abzuschließen.

11. Praktisches Studiensemester im Ausland

Die Beratung, Vermittlung und Einleitung des Anerkennungsverfahrens von praktischen Studiensemestern im Ausland erfolgt über die Fachberatung im Praxisamt der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege. Nähere Einzelheiten sind den Informationsblättern zum praktischen Studiensemester im Ausland zu entnehmen. Formulare und Informationen sind u. a. im Intranet der Hochschule zu finden.

Beratung zu Stipendien (International Office): Bitte entnehmen Sie genauere Informationen über die Zuständigkeiten der Homepage des International Office der Hochschule Esslingen.

12. Zuständigkeiten

Für die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters ist das Praxisamt zuständig. Bei Anliegen, die die Inhalte des praktischen Studiensemesters betreffen, können Sie sich an die Fachberaterinnen im Praxisamt Frau Anja Fischer und Frau Teichert-Stammer oder an die zuständige Professorin oder den zuständigen Professor wenden.

Aufgaben der Fachberatung des Praxisamts

- Beratung bei der Auswahl der Praxisstellen
- Unterstützung für Studierende und Praxisstellen bei Unklarheiten bezüglich der Ausbildungsvereinbarungen, Ausbildungsrahmenpläne usw.
- Beratung bei Fragen und Problemen, die in Zusammenhang mit den praktischen Studiensemestern stehen und nicht alleine durch die Studierenden und die Anleitung der Praxisstelle gelöst werden können
- Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen sowie zu den Anleiterinnen und Anleitern
- Akquise neuer Praxisstellen
- Pflege der Aushänge zum praktischen Studiensemester.

Ansprechpersonen

Anja Fischer Raum F. 1.114 Tel. 0711.397-4533
Email: anja.fischer@hs-esslingen.de
Sprechzeiten: Montag und Freitag 10.00-12.00 Uhr und n. V.

Sigrid Teichert-Stammer (Vertretung) Raum F 1.115 Tel. 0711.397-4534
Email: sigrid.teichert-stammer@hs-esslingen.de
Sprechzeiten: Freitag 10.00-12.00 Uhr und n. V.

Aufgaben des Sekretariats des Praxisamts

- Ausgabe aller Formulare, die für das praktische Studiensemester benötigt werden, wenn keine im Schriftenstand vor dem Praxisamt verfügbar sind,
- Entgegennahme der Ausbildungsvereinbarungen, Ausbildungsrahmenpläne, Arbeitszeitbescheinigungen und Auswertungsberichte,
- Ausgabe der unterschriebenen Formulare, die die Studierenden an die Praxisstellen weiterleiten müssen bzw. die für Ihre Unterlagen bestimmt sind,
- Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Abgabefristen für die einzureichenden Formulare.

Ellen Buchmann Raum F 1.062 Tel. 0711.397-4511
Email: ellen.buchmann@hs-esslingen.de
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 12.30-15.30Uhr, Freitag geschlossen

Weitere Adressen

Leitung des Praxisamts:

Prof. Dr. Franz Herrmann Raum F 1.251 Tel. 0711.397-4569
Email: Franz.Herrmann@hs-esslingen.de

Dekanin der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege:

Prof. Dr. Rita Grimm Raum F 1.060 Tel. 0711.397-4500
Email: Rita.Grimm@hs-esslingen.de

Studiengangleitung für den Studiengang Pflegepädagogik:

Prof. Dr. Annette Riedel Raum F 1.054 Tel. 0711.397-4564
Email: Annette.Riedel@hs-esslingen.de

Termine und Fristen fürs praktische Studiensemester (PS) im Wintersemester 2019/20 im Inland

	Termin/Frist	Weitere Erläuterungen im Infopapier „Praktisches Studiensemester Informationen“	Ggf. Name des zu verwendenden Formulars oder unterstützenden Infopapiers
Frühester Beginn des PS	22. Juli 2019	3.1) Beginn	
Spätester Beginn des PS	30. September 2019	3.1) Beginn	
Frühester Beginn des PS bei vor-hergehender Beurlaubung oder für Überwechsler/innen	bitte Rücksprache mit der Fachberatung des Praxisamts	3.1) Beginn	
Online-Anmeldung zum Theorie-Praxis-Seminar (TPS) und zur Supervision (SV) in folgendem Zeitraum	15. Mai 2019 bis 15. August 2019	5) Betreuung durch Hochschule 5.1) Theorie-Praxis-Seminar 5.2) Supervision	Auf der Intranetseite des Praxisamts SAGP unter dem Menüpunkt „Praktisches Studiensemester“ – „Online-Anmeldung“ https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/fakultaeten/sagp/praxisamt-sagp/praktisches-studiensemester/online-anmeldung.html
Späteste Abgabe der Ausbildungsvereinbarung	Vor Beginn des PS bzw. spätestens am 01. September 2019	7.1) Ausbildungsvereinbarung	Formular „Ausbildungsvereinbarung“ (entweder mit tariflicher oder flexibler Wochenarbeitszeit)
Späteste Abgabe des Ausbildungsrahmenplans	6 Wochen nach Beginn des PS	7.2) Ausbildungsrahmenplan	Information „Ausbildungsrahmenplan für das praktische Studiensemester“
Späteste Abgabe des Tätigkeitsnachweises	1 Monat nach Beendigung des PS – möglichst zusammen mit dem Auswertungsbericht	7.3) Tätigkeitsnachweis	Formular „Praxiszeiten während des praktischen Studiensemesters – Bescheinigung“ (entweder mit tariflicher oder flexibler Wochenarbeitszeit)
Späteste Abgabe des Auswertungsberichtes und der schriftlichen Ausarbeitung der Unterrichtsentwürfe	1 Monat nach Beendigung des PS	8) Auswertungsbericht	